

Informationen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Mit dem zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410 ff.) wurden – in Umsetzung der Föderalismusreform – unter anderem das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) erlassen. Diese Gesetze lösen in Bayern die bis 31. Dezember 2010 anzuwendenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG a. F.) und des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG a. F.) ab.

Für die am 1. Januar 2011 vorhandenen Versorgungsberechtigten ergeben sich allein auf Grund der Gesetzesänderung keine unmittelbaren Auswirkungen; maßgeblich sind die vor dem 1. Januar 2011 nach altem Recht ergangenen Festsetzungen der Versorgungsbezüge. Auch bei späteren Änderungen bleiben die wesentlichen Berechnungsfaktoren der Versorgungsbezüge im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unverändert. Im Einzelnen betrifft dies den Ruhegehaltssatz, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die ggf. mit einem Anpassungsfaktor belegten ruhegehaltfähigen Bezüge, eine eventuell vorhandene prozentuale Verminderung des Ruhegehalts auf Grund vorzeitiger Ruhestandsversetzung sowie die Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen. Gleiches gilt auch für den maßgeblichen Vomhundertsatz für die Höhe der Hinterbliebenenversorgung.

Die neuen gesetzlichen Regelungen können für am 1. Januar 2011 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Einzelfall folgende Änderungen mit sich bringen:

1. Änderungen in der Besoldungsstruktur / Überleitung

Die ab 1. Januar 2011 geltenden Besoldungstabellen wurden teilweise modifiziert:

- In der Besoldungsordnung A wurden die erste mit einem Wert belegte Stufe der Besoldungsgruppen A 3 bis A 7 und A 12 bis A 14 sowie die zweite mit einem Wert belegte Stufe der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 gestrichen. Ferner wurde die bisherige allgemeine Stellenzulage nach dem BBesG a. F. für die Angehörigen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 in die Grundgehaltstabelle eingearbeitet.
- In der Besoldungsordnung R wurde die jeweils erste mit einem Wert belegte Stufe der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 gestrichen.
- Die bisherige Bundesbesoldungsordnung C wird betragsmäßig und strukturell unverändert als Besoldungsordnung C kw weitergeführt.

Versorgungsberechtigte mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsordnungen A und C sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden zum 1. Januar 2011 den betragsmäßig entsprechenden Stufen der neuen Besoldungsstruktur zugeordnet. Hiermit kann eine Änderung der Stufenbezeichnung verbunden sein, eine Verringerung der ruhegehaltfähigen Bezüge ist jedoch ausgeschlossen. Im Einzelfall kann sich eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Bezüge ergeben.

Versorgungsberechtigte mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 erhalten ab 1. Januar 2011 die allgemeine Stellenzulage nach dem BBesG a. F. (Betrag: 17,59 €) nicht mehr neben dem Grundgehalt, da sie in die jeweiligen Grundgehälter eingerechnet und damit die Bemessungsgrundlage für die Versorgung in unveränderter Höhe belassen wurde.

2. Mindestversorgungsbezüge

Die Berechnung der Mindestversorgungsbezüge wurde an die neue Besoldungstabelle A angepasst und in Teilen vereinfacht. Finanzielle Einbußen sind für die betroffenen Versorgungsempfänger damit nicht verbunden. Die neue Berechnungsweise führt vielmehr zu einem leichten Anstieg sämtlicher Mindestversorgungsbezüge.

Die bisher geltende Regelung, wonach Zahlungsempfänger keine Mindestversorgungsbezüge erhalten, wenn sie diese allein wegen langer Freistellungszeiten unterschreiten, wird mit dem BayBeamVG nicht fortgeführt. In den betroffenen Fällen werden ab 1. Januar 2011 Mindestversorgungsbezüge gewährt.

3. Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Bisher gewährte Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach §§ 50a ff. BeamtVG a. F. werden in unveränderter Höhe als Zuschläge im Sinne der Art. 71 ff. BayBeamVG weitergezahlt. Künftig nehmen diese Zuschläge an den allgemeinen Bezügeanpassungen teil, die bisherige Koppelung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wird aufgegeben.

4. Ruhensberechnung beim Bezug von Erwerbs-/Erwerb ersatzeinkommen

Die Berechnung der Mindesthöchstgrenzen wird analog zur Berechnung der Mindestversorgungsbezüge neu geregelt. Die Mindesthöchstgrenzen nach Art. 83 Abs. 2 BayBeamVG steigen damit leicht an.

Die für vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte geltende besondere Höchstgrenze (Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 BayBeamVG) wird in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Die dieser Höchstgrenze weiterhin zu Grunde liegende individuelle Höchstversorgung wird künftig um einen Betrag von 470,00 € (bisher: 325,00 €) erhöht.

Beide Maßnahmen können im Einzelfall zu geringeren Ruhensbeträgen führen.

Weitergehende Informationen zum Neuen Dienstrecht in Bayern stehen auf einer eigenen Webseite im Internet unter www.dienstrecht.bayern.de zur Verfügung.